



StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Bayerische Landesärztekammer  
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Bayerische Krankenhausgesellschaft

nachrichtlich:  
LGL

über Regierungen  
an staatliche und kommunale  
Gesundheitsämter

nur per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
G46b-G8360.31-2015/1-34

Telefon +49 (89) 540233-462  
Dr. Margot Bayer  
Margot.Bayer@stmgp.bayern.de

München  
19.05.2016

## Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Mai 2016 ist die Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung - IfSGMeldAnpV (BGBl. 2016 I, S. 515) in Kraft getreten. Darin werden neue Meldepflichten eingeführt sowie bereits bestehende Meldepflichten aus anderen Verordnungen zusammengeführt. Insbesondere wird über die Aviäre-Influenza-Meldepflichtverordnung hinausgehend eine Meldepflicht bei zoonotischer Influenza geregelt. Ferner werden Meldepflichten bei schwerem Verlauf einer Clostridium difficile-Infektion, für die Gruppe der Arboviren und bestimmte Erreger mit Antibiotikaresistenzen eingeführt. Im Einzelnen sind in der IfSGMeldAnpV nun folgende Meldepflichten geregelt:

### Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG („Arztmeldepflicht“):

- der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an zoonotischer Influenza und

**Standort**  
Haidenauplatz 1  
81667 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn - Ostbahnhof  
Tram 19 - Haidenauplatz

**Telefon**  
+49 89 540233 – 0  
**Telefax**  
+49 89 54023390 - 999

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

- die Erkrankung sowie der Tod an einer Clostridium difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf.

Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG („Labormeldepflicht“):

- der direkte oder indirekte Nachweis von Chikungunyavirus, Denguevirus, West-Nil-Virus, Zika-Virus und sonstigen Arboviren, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist,
- der direkte Nachweis von
  - Staphylococcus aureus, Methicillin-resistente Stämme (MRSA); Meldepflicht für den Nachweis aus Blut oder Liquor (keine neue Meldepflicht; diese Meldepflicht wird aus der Labormeldepflicht-Anpassungsverordnung übernommen)
  - Enterobacteriaceae mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit oder bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante, mit Ausnahme der isolierten Nichtempfindlichkeit gegenüber Imipenem bei Proteus spp., Morganella spp., Providencia spp. und Serratia marcescens; Meldepflicht bei Infektion oder Kolonisation und
  - Acinetobacter spp. mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit oder bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante; Meldepflicht bei Infektion oder Kolonisation.

Die Meldebögen für meldende Ärzte und Labore wurden entsprechend angepasst. Die aktualisierten Fassungen können von den Internetseiten des LGL heruntergeladen werden unter <http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheitschutz/index.htm#meldepflicht>. Für die Übermittlung der gemeldeten Fälle von den Gesundheitsämtern an die Landesbehörden und das Robert Koch-Institut (RKI) wurde vom RKI eine Neufassung der Falldefinitionen Ausgabe 2016 veröffentlicht ([http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Falldefinition/falldefinition\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Falldefinition/falldefinition_node.html)).

Mit der Einführung der neuen Meldepflichten soll aktuellen epidemiologischen Entwicklungen, wie der möglichen Einschleppung von Arboviren, z. B. des Zika-Virus, und der Verbreitung von Erregern mit Antibiotikaresistenzen, Rechnung getragen werden. Weiterführende Erläuterungen wurden im Epidemiologischen Bulletin 16/2016 veröffentlicht: ([http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2016/Ausgaben/16\\_16.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2016/Ausgaben/16_16.pdf?__blob=publicationFile)). Das RKI beabsichtigt außerdem, Antworten zu häufig gestellten Fragen auf der Homepage des RKI einzustellen. Ergänzend hierzu wird das RKI demnächst einen Artikel im Deutschen Ärzteblatt mit Informationen zu den neuen Meldepflichten veröffentlichen.

Wir bitten Sie, diese Informationen in Ihrem Zuständigkeitsbereich an die Ärzteschaft bzw. die Krankenhäuser weiterzugeben.

Die Gesundheitsämter werden ebenfalls gebeten, die Ärztinnen und Ärzte sowie die Labore in ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Wolfgang Hierl  
Ministerialrat